Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die

öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26. Februar 1998
in der Stadthalle Heimathaus, Neuwied, Schloßstraße

Vorsitzender: Oberbürgermeister Scherrer

Punkt 10 der Tagesordnung (Drucksache Nr. 1931/98)

Betr.: Vorhaben- und Erschließungsplan-Nr. 017 „Refugium - Villa am Sonnenhügel", Irlich
Satzungsbeschluß

Beschlußvorschlag:

Der Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 017 „Refugium - Villa am Sonnenhügel" im Stadtteil Irlich wird als Satzung beschlossen.

Beschluß:

Mit 37 Stimmen dafür, bei 6 Stimmen dagegen wurde der Beschlußvorschlag angenommen.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Verteiler:
2x601
1x101
1x104
1x602

Neuwied, 02.03.1998
Stadtverwaltung Neuwied
Im Auftrag:

Stadt Neuwied

(Niedrée)
Stadtamtmann

Drucksache-Nr. 1931/98
- 26. Januar 1998 -
- Abteilung 601 -

Tagesordnungspunkt-Nr. 10

V o r l a g e für

	1. Stadtvorstand	**am** 28.01.1998
	2. Planungsausschuß	**am 04.02.1998**
	3. Hauptausschuß	**am 07.02.1998**
	4. Stadtrat	**am 26.02.1998**

Vorhaben- und Erschließungsplan-Nr. 017
„Refugium - Villa am Sonnenhügel", Irlich

Satzungsbeschluß

Beschlußvorschlag:

Der Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 017 „Refugium - Villa am Sonnenhügel" im Stadtteil Irlich wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

Nach dem Beschluß der während der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen sowie dem Beschluß des Durchführungsvertrages ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Plangebiet der Satzungsbeschluß notwendig.

Erläuterungen:

Wie beim Bebauungsplanverfahren bedarf es auch bei der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan eines abschließenden Satzungsbeschlusses.
Mit dem Satzungsbeschluß entscheiden die politischen Gremien über den Planinhalt einschließlich des Abwägungsergebnisses aus den Beteiligungsverfahren.

Durch den Satzungsbeschluß wird zudem Baurecht zur Begründung der Zulässigkeit der vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt geplanten Vorhaben- u. Erschließungsmaßnahme hergestellt.

Anlage

Planzeichnung
Textfestsetzungen
Begründung

Der Stadtvorstand hat die Vorlage am 28.01.1998 zustimmend beraten.

Beratungsergebnis des Planungsausschusses vom 04.02.1998:

Mit 19 Stimmen dafür, bei 1 Gegenstimme wurde der Beschlußvorschlag angenommen.

Beschluß des Hauptausschusses vom 17.02.1998:

Mit 17 Stimmen dafür
bei 1 Stimme dagegen
wurde der Beschlußvorschlag angenommen.

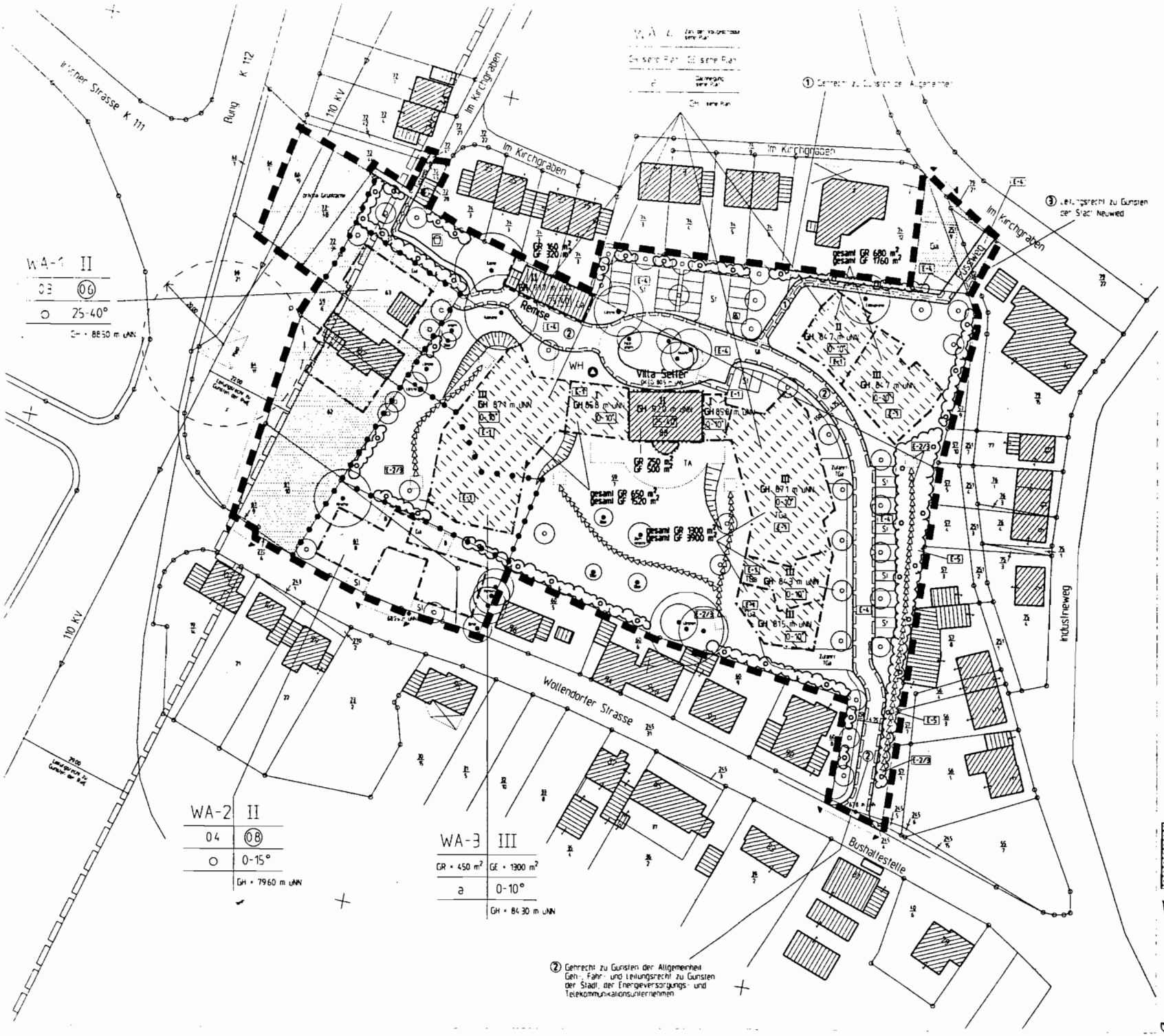

Fläche ausserhalb des Geltungsbereiches des Durchführungsvertrages

VEP 017 NEUWIED

Anlage

OHNE MASZSTAB

Textliche Festsetzung Stand 22.01.1998

Zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 017, "Refugium - Villa am Sonnenhügel" in Neuwied-Irlich, Wollendorfer Str. 88, Gemarkung Irlich, Flur 13, Parz. 59/7, 58, 245/4, 61/8, 61/10, 62, 59/6, 63, 72/28, 72/43, 72/34, 72/40, 66/19, 270/6, 72/41 sowie teilweise 74/12, 251/9, 79/15, 78/21.

A) Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 Bau NVO ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die maximalen Grundflächen und Geschoßflächen sowie die maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlagen werden im WA-3 und WA-4 Bereich gemäß Planzeichen festgelegt.
Im WA-1 und WA-2 Bereich gelten die angegebene Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl sowie die angegebenen maximalen Gebäudehöhen.

3. Bauweise

Im Baugebiet ist im WA-1 und WA-2 Bereich offene Bauweise festgelegt. Auf den restlichen in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen wird mit Planzeichen **a** eine abweichende Bauweise (Gebäude länger als 50 m) gem. § 22 Abs. 4 Bau NVO festgesetzt.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

4.1 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 und § 23. Abs.5 Bau NVO nur eingeschränkt zulässig.
Stellplätze sind nur auf den in der Planzeichnung dargestellten Fläche sowie innerhalb der Baufläche zulässig.
Auf den übrigen nicht überbaubaren Flächen im VEP-Gebiet sind Nebenanlagen nur in den hierfür festgesetzten Bereichen zulässig (Wirtschaftshof, Terrassenanlagen, Brücken und Stege).
Anlagen zur Gartengestaltung wie Wege, Pergolen, Bänke etc. sind auf den nicht überbauten Flächen zulässig. Ebenso sind auf den nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke im Bereich WA-1, WA-2 und WA-4 je Grundstück eine Nebenanlage mit einer maximalen Größe von 30 m3 umbauter Raum zugelassen, wenn es sich hierbei um Gartenlauben, Geräteräume, Müllboxen, gemauerte Kompostanlagen, Gewächshäuser oder ähnlichen Nebenanlagen handelt.

4.2 Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken sind nur zulässig, soweit sie nutzungs- oder erschließungsmäßig zwingend erforderlich sind.

4.3 Zufahrten an der Wollendorfer Str. sind nur an den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen zulässig.

5. Höhenfestsetzung der baulichen Anlagen

5.1 Für die Gebäude mit ebenem und talseitig hängigem Gelände mit festgesetzter Gebäudehöhe ist die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens max. 0,50 m über der angrenzenden Verkehrsfläche im Bereich des Einganges zulässig.

5.2 Für die Gebäude mit bergseitig hängigem Gelände ist die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens max. 2,30 m über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig.

5.3 Für das Gebäude auf der Parzelle 62 und 59/6 ist die Erdgeschoßfußbodenhöhe dem vorhandenen Gebäude anzupassen.

5.4 Hinweis
Die Höhenangaben der baulichen Anlage beziehen sich auf NN. Die Fertigfußbodenhöhe im Erdgeschoß der Villa Selter beträgt 80,49 m. ü.NN.

6. Festsetzung zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1. Nr. 24 BauGB)

6.1 In die Häuser im WA-1, WA-2 und WA-3 Gebiet sind auf den nord- und ostorientierten Seiten Fenster der Schallschutzklasse 2 (R'w: 30-34 dB in eingebautem Zustand) auf den Süd- und Westseiten Fenster der Schallschutzklasse 3 (R'w: 35-39 dB) einzubauen.
In die südost- bis südwestorientierten Fenster der Schlafräume im WA-1, WA-2 und WA-3 Gebiet sind zusätzlich schalldämmende Be- und Entlüftungsanlagen vorzusehen, die mindestens in der den Fenstern entsprechenden Schallschutzklassen auszuführen sind.

6.2 Die Häuser im WA-4 Gebiet sind mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 auszurüsten.
In die südost- bis südwestorientierten Fenster der Schlafräume sind zusätzlich schalldämmende Be- und Entlüftungsanlagen vorzusehen, die mind. der Schallschutzklasse 2 entsprechen.

Hinweis:
Es wird empfohlen, Schlafräume auf der der Bahnseite und K 112 abgewandten Seite anzuordnen.
Bei evtl. anstehenden Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an den Häusern Wollendorfer Str. 88 und 102 wird empfohlen, entsprechend den Festsetzungen im WA-1 und WA-4 Schallschutzfenster sowie im WA-1 Gebiet bei südorientierten Schlafräumen schallgedämmte Be- und Entlüftungsanlagen einzubauen.

7. Flächen zur Sicherung des Leitungsrechtes

Die im Planbereich bezeichneten Flächen im westlichen Bereich sind zugunsten der Rheinischen-Westfälischen Elektrizitätswerke zur Führung einer 110 kV-Leitung belastet.

Hinweis:
Die auf der Fläche der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Wollendorf Flur 10, Parzelle 1/2 bezeichneten Flächen sind zu Gunsten der Kraftversorgung Rhein-Wied, in Neuwied, zur Führung eines 20 kV-Leitung belastet.

8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

In den Gebäuden im WA-1 Bereich sind max. 2 Wohneinheiten, in dem Gebäude im WA-2 Bereich max. 8 Wohneinheiten zulässig.

9. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers

Zur Herstellung und Sicherung des Straßenkörpers wird eine Fläche von 0,25 m Breite parallel zur Verkehrsfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist der Träger der Erschließungslast berechtigt, unterirdische Fundamente bzw. Stützmauern (Rückenstützen) für Bord- oder Randsteine zu errichten und zu unterhalten.

B) Baugestaltung (§ 86 Abs. 1 (BauO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Metall-, Keramik- und Kunststoffteile, großflächige Elemente sowie grellbunte Farben unzulässig.

Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Materialien wie glatter Putz, Holz, Naturstein, Verkleidungen mit Schiefer oder Metall zu verwenden.

Die Farbgestaltung der Fassade ist mit der Dachfarbe abzustimmen. Großflächige Fenster- und Türelemente sind vertikal zu gliedern.

2. Dachformen und Dachneigung

2.1 Die vorgeschriebene Dachform für die Gebäude im WA-2 Gebiet ist das flachgeneigte Dach mit einer Dachneigung bis 10°.

Für die Gebäude im WA-1 Bereich sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25-40° und davon abgeleitete Sonderkonstruktionen festgelegt. Die Gebäude im WA-3 und WA-4 Bereich sind mit gestaffelten Gebäudeformen, bestehend aus überwiegend begrünten Flach-Dachflächen vorzusehen.

2.2 Dachaufbauten sind nur bei geneigten Dächern über 35° Dachneigung zulässig.

Bandartige Dachaufbauten (Gaupen), Zwerchhäuser und Dacheinschnitte sind auf der 1. Dachseite nur bis max. 50 % der Trauflänge, auf der 2. Dachseite nur bis 1/3 der Trauflänge, höchstens jedoch bis zu einer Einzellänge von 4 m zulässig.

2.3 Dachaufbauten für Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuser u.dgl. dürfen maximal 3,0 m über die festgelegten Gebäudehöhen hinausragen.

3. Garagen und Nebenanlagen

3.1 Garagen sind nur innerhalb der Bauflächen, oder auf den in der Planzeichnung für Nebenanlagen dargestellten Flächen zulässig.
Die Ausbildung mit Flachdächern ist als Ausnahme zulässig, wenn diese mind. extensiv begrünt werden.

3.2 Balkone dürfen die Baugrenze nur um 2,25 m überschreiten.

3.3 Müllbehälter-Standplätze im Freien sind mit Rankgerüsten oder Pergolen zu gestalten und zu begrünen.

3.4 Der im Plan ausgewiesene Wirtschaftshof ist mit einer Sichtschutzmauer mit einer Höhe bis zu 2,25 m einzufassen und zu begrünen.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen im Plangebiet sind nur als Hinweis auf eine auf dem Grundstück angebotene Leistung zulässig. Sie dürfen eine Gesamtfläche von 1,00 qm nicht überschreiten. Leucht- und Lichtwerbungen sind unzulässig.

5. Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen

5.1 Für die Vorgartenflächen der Grundstücke im WA-1 und WA-2 Gebiet sind zwischen den Verkehrsflächen und den Baugrenzen Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,5 m oder Mauern bis zu einer Höhe von 0,5 m, mit 1,0 m Aufsatz in transparenter Form, zulässig.
Im restlichen Bereich sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m in tansparenter Form oder als Hecke zulässig.

5.2 Genehmigungsbedürftige Aufschüttungen für Terrassen sind nur in den mit Planzeichen **TA** dargestellten Flächen zulässig. Die Böschungen sind zu begrünen.

5.3 Genehmigungsbedürftige Abgrabungen sind nur in den mit Planzeichen dargestellten Flächen zulässig.
Die Böschungen sind zu begrünen.

C) Landespflegerische und grünordnerische Textfestsetzung

1. Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Maßnahmen zur
1.1 Regelung des Wasserabflusses

1.1.1 In die im Vorhaben- und Erschließungsplan mit **E2** bezeichneten Versickerungs- und Verdunstungsmulden ist das überschüssige Dachwasser und das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen außer den Regenwässern der Parzellen 59/6, 62 und 63 sowie den Häusern Wollendorfer Str. 98/100 einzuleiten.

1.1.2 Auf den im Vorhaben- und Erschließungsplan mit **E3** bezeichneten Stellen (den unter E2 genannten Versickerungs- und Verdunstungsmulden vor- und nachgeschaltet) sind Zisternen zur Wasserrückhaltung im Kreislaufssystem herzustellen.

1.1.3 Die im Vorhaben- und Erschließungsplan mit **E4** bezeichneten Erschließungs-, Platz- und Wegeflächen (ges. Erschließungssystem) sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Erschließungswege z.B. in wassserdurchl. Pflaster, Nebenwege als Kieswege o.ä.).

1.2 Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.2.1 Auf den im Vorhaben- und Erschließungsplan mit **E5** bezeichneten Flächen ist der Nadelholzbestand in Laubholzpflanzung umzuwandeln.

1.2.2 Die im Vorhaben- und Erschließungsplanfestgesetzten Bepflanzungen sind in der der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode anzulegen und auf Dauer zu pflegen.

1.2.3 Im Bereich von Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Gehölzarten gemäß gesonderter Pflanzenlisten zu verwenden.

1.2.4 Innerhalb des Schutzstreifens der 110 KV-Leitung der RWE ist der Bewuchs des Bestandes auf 15 m Höhe zu begrenzen. Bei Neuanpflanzungen sind nur Bäume mit der Endwuchshöhe von 15 m zulässig.

1.3 Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklungen von Natur und Landschaft.

1.3.1 Zur Kompensation der Eingriffe im Sinne des § 8 BNatG sind die im Plan festgesetzten erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

1.3.2 Der Mutterboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 1 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

1.3.3 Die im Vorhaben- und Erschließungsplan mit **E1** bezeichneten Dachflächen sind als Gründächer mit Ausnahme von Terrassen, Wintergärten und Aufzugsüberfahrten herzustellen.
Auf den Dachflächen ist extensive Begrünung mit mind. 5 cm Substrataufbau vorzusehen.

1.3.4 Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten vorhandenen Bäume sind zu erhalten und auf Dauer zu pflegen. DIN 18 920 ist zu beachten. Abgehende Bäume sind durch gleichartige zu ersetzen.

1.3.5 Sollte der vorhandene Nußbaum auf der Parzelle 63 bei der Errichtung eines Gebäudes entfallen, ist dieser durch drei neue Bäume 1. Größe zu ersetzen und zu unterhalten.

1.3.6 Stellplätze, Wege, Hofflächen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen bis auf die Zufahrt nicht versiegelt werden. Zulässig sind weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine o.ä..Ausgenommen davon sind Aufenthaltsflächen wie Terrassen und Freisitze im Bereich der Außenanlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO).

Hinweis:
Die im Durchführungsvertrag genannten Grundstücke, Gemarkung Wollendorf, Flur 10, Parzelle 12 und 1/2 mit **E6** bezeichneten Flächen sind mit 30 Obstbaum-Hochstämmen zu bepflanzen, und die Fläche als Extensivgrünland zu unterhalten.
Im Bereich der Baulast zu Gunsten der 20 kV-Leitung sind
Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig.

Bei den Neupflanzungen ist in den ersten 5 Jahren jedes Jahr ein Erziehungsschnitt, anschließend bis zum 10. Jahr alle 2 Jahre ein extensiver Ertragsschnitt sowie ab dem 10. Jahr alle 5 Jahre ein Erhaltungsschnitt durchzuführen. Die Wiese ist im Abstand von 1-2 Jahren durch eine Herbstmahd zu pflegen. Das Schnittgut ist zu entsorgen. Ein Biozideinsatz und eine Düngung unterbleiben. Später abgängige Bäume sind zu ersetzen. Im Bereich der 20 KV-Freileitung sind statt Obstbäume auf Anregung der Kreisverwaltung Neuwied extensive Grünlandnutzug vorzusehen.

2. Festsetzung zur Grünflächengestaltung gem. § 86, Abs. 1 LBauO und § 9 Abs. (1) Nr. 25 a Bau GB jeweils in Verbindung mit § 17 Landespflegegesetze von Rheinland-Pfalz

2.1 Die nicht überbaubaren Flächen sind, außer den erforderlichen Zufahrten, als Grünflächen anzulegen und entsprechend Plandarstellung zu begrünen.
- Wegeverbindungen, Platzflächen und oberirdische Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Form herzustellen (Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine,....).
- Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern soll standortgerecht erfolgen, d.h. es sind vorwiegend Gehölze aus der beigefügten Artenliste zu verwenden.
  Es gelten die Mindestanforderungen an das Pflanzgut entsprechend Pkt. 2.5.
  Notwendige Bodenmodellierungen sind weich im Gelände zu verziehen und gestalterisch an die Umgebungsstrukturen anzupassen.
  Die Wiesenflächen sind nutzungsgerecht zu pflegen. Zu den Gehölzflächen sind Übergangsbereiche aus Wildstauden und artenreiche Blumenwiesen herzustellen. Die Bereiche mit intensiv gepflegten Scherrasenflächen sind auf nahe an den Wohngebäuden liegende Flächen, Terrassen und Sitzflächen zu beschränken.

2.2 Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Größe von mehr als 25 qm sind zu begrünen.

2.3 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und in Erdmieten bis zum Wiedereinbau zu lagern.
Ausnahme: Sofern nicht aufgrund von Bodenbelastungen durch Schadstoffe eine Separierung und Entsorgung notwendig ist.
Hinweis: Zur Überprüfung der Böden sind im nordöstlichen Geltungsbereich im Zuge der Baumaßnahmen Baggersschürfe durchzuführen und von einem Gutachter untersuchen zu lassen.

2.4 Der Wurzelbereich der neu zu pflanzenden Bäume ist auf einer Fläche von 2,5 x 2,5 m bei Bäumen II. Ordnung und von 3,0 x 4,0 m bei Bäumen I. Ordnung von Überbauung und Versiegelung freizuhalten bzw. freizulegen.

2.5 Mindestanforderungen an das Pflanzgut:
Obstbäume: Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb,
3 x v., (3 mal verpflanzt)
StU (Stammumfang) 10-12 cm
Laubbäume: 3 x v., StU 16 - 18 cm oder Solitär 3 x v.,
Grundstämme 250 - 300 cm Höhe
Sträucher: 2 x v., 60 - 100 cm Höhe
Die Pflanzenarten sind der folgenden Liste zu entnehmen.

3. Pflanzliste zu den textl. Festsetzungen

Im Bereich von Festsetzungen für Neupflanzungen sind zu verwenden:

Obstbaum-Hochstämme

Apfel (z.B.)
Bohnapfel
Boskoop
Goldparmäne

Hochstämme, Stammumfang (StU) 16-18; Bäume 1. Größe

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde

Heister, Hecke (He) und Heister (Hei) 200-250 Höhe);
Bäume 2. Größe

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere

Sträucher 2 mal verpflanzt (2 x v)

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

punktuell Ziersträucher wie:

Weigela florida	Weigelie
Forsythia intermedia	Forsythie
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
Syringa spec.	Flieder

D) Ordnungswidrigkeit

1.0 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Abschnitte A bis C zuwiderhandelt oder Auflagen, die aufgrund einer auf dieser Satzung beruhenden Genehmigung angeordnet wurden, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

2.0 Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Büro Georg + Juhr in Abstimmung mit dem Stadtbauamt Neuwied

Stand: 03.11.1997

Plangrundlage

Die Darstellung der Plangrundlage stimmt - bezüglich des Flurstücksbestandes - mit dem amtlichen Katasternachweis nach dem Stand vom ..... überein.

Neuwied, den (Katasteramt Neuwied)

Aufstellungsbeschluß
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL.I.S.2253) durch den Beschluß des Rates der Stadt Neuwied vom ..... aufgestellt worden.

Neuwied, den (Dieter Rollepatz)
Beigeordneter

Offenlegung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Text und Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG vom 28.04.1993 (BGBI. I S. 622) in der Zeit vom
bis öffentlich ausgelegen.

Neuwied, den (Dieter Rollepatz)
Beigeordneter

Satzungsbeschluß

Dieser Plan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.19976 (BGBI.I S.2253) vom Rat der Stadt Neuwied am
als Satzung beschlossen worden.

Neuwied, den (Dieter Rollepatz)
Beigeordneter

Anzeige

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gem. § 7 Abs. 3 Satz 5 BauGB-MaßnahmenG vom 28.04.1993 (BGBI S. 622) der Bezirksregierung angezeigt.

Koblenz, den

Bezirksregierung Koblenz

Ausfertigung

Die Satzung (Planzeichnung und Text) mit Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Neuwied, den

(Manfred Scherer)
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Koblenz angezeigten Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 7 BauGB-Maßnahmen G vom 28.04.1993 (BGBI. I S. 622) i.V.m. § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung ist am erfolgt.

Neuwied, den

(Manfred Scherer)
Oberbürgermeister